

Satzung zur Vergabe von Stipendien im Rahmen der Karlsruhe School of Services am Karlsruher Institut für Technologie

§ 1 Zweck

Zur Förderung von Promotionsvorhaben im Bereich Service Science werden im Rahmen des interfakultativen Graduiertenschule Karlsruhe School of Services (KSOS) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Forschungsstipendien an qualifizierte Wissenschaftler vergeben, insbesondere an Nachwuchswissenschaftler, die eine Promotion anstreben. Die Stipendien werden nach Entscheidung der jeweils zuständigen Gremien aus öffentlichen Mitteln und aus zweckgebundenen Spenden bzw. aus etatisierten Drittmitteln vergeben.

§ 2 Ausschreibung und Vergabe

(1) Die Stipendien werden öffentlich ausgeschrieben. Die Stipendien werden auf schriftlichen Antrag in der von der Vergabekommission vorgesehenen Form nach erfolgter Auswahl durch Zuwendungsbescheid bewilligt, sofern die Geförderten an der am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) forschen.

(2) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Vorhaben eine entsprechende Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält.

(3) Die Vergabe erfolgt ausschließlich nach wissenschaftlicher Eignung der Bewerber. Interessen von Spendern und Drittmittelgebern haben keinen Einfluss auf die Vergabeentscheidung.

§ 3 Fördersätze

Das Grundstipendium beträgt regelmäßig 1.365,- Euro monatlich zur Deckung der allgemeinen Lebenshaltungskosten. Zusätzlich zum Grundstipendium werden Mittel für Sach- und Reisekosten in Höhe von 103,- Euro monatlich zur Verfügung gestellt (Sachkostenzuschuss).

§ 4 Förderungsdauer

(1) Die Stipendien werden gemäß Zuweisung der Haushaltsmittel jährlich bewilligt. Entsprechend dem Arbeitsfortschritt des Forschungsvorhabens beträgt die Förderdauer bis zu höchstens drei Jahre. Über Ausnahmen entscheidet die Vergabekommission.

(2) Die KSOS stellt dem Stipendiaten / der Stipendiatin einen Betreuer / eine Betreuerin aus dem Kreis der Principal Investigator der KSOS zur Seite. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sollen während der Förderungsdauer in regelmäßigen Abständen über den zeitgerechten Arbeitsfortschritt des Forschungsvorhabens informiert werden. Die Betreuerin bzw. der Betreuer können hierzu geeignete Nachweise verlangen. Werden diese Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Gewährung des Stipendiums durch Beschluss der Vergabekommission reduziert oder eingestellt werden.

(3) Die Gewährung des Stipendiums endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums

- i. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung nach §2 Absatz 2 oder §6 ausschließt,
- ii. auf Beschluss der Vergabekommission mit Ablauf des dritten Monats, nachdem die Stipendiaten / der Stipendiat über den Ablauf des Stipendiums informiert wurde.

(4) Von einer Unterbrechung oder einem Abbruch des Forschungsvorhabens sind Betreuer und Vergabekommission unverzüglich zu unterrichten. Die Gewährung des Stipendiums endet mit Ablauf des Monats, in dem das Forschungsvorhaben unterbrochen oder abgebrochen worden ist.

§ 5 Unterbrechung in besonderen Fällen

(1) Abweichend von §4, Absatz 4 kann die Vergabekommission der Unterbrechung des Forschungsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung oder aus einem anderen wichtigen Grund zustimmen, wenn der Betreuer bestätigt, dass hierdurch der Abschluss des Forschungsvorhabens nicht gefährdet wird.

(2) Bei einer Unterbrechung nach Absatz 1 wird das Stipendium in voller Höhe bis zum Ablauf des Monats fortgezahlt, in dem seit Beginn der Unterbrechung ein Zeitraum von sechs Wochen verstrichen ist. Das Stipendium kann darüber hinaus auf Beschluss der Vergabekommission in Höhe von höchstens 350,- Euro monatlich bis zu einem halben Jahr fortgezahlt werden.

(3) Bei einer Unterbrechung nach Absatz 1 wird die Bewilligung um den Zeitraum der Unterbrechung, aufgerundet auf den vollen Monat, verlängert. Bei einer Entbindung verlängert sich die Bewilligung unabhängig davon, ob eine Unterbrechung erfolgt ist, mindestens um die Dauer der gesetzlichen Mutterschutzfrist, aufgerundet auf den vollen Monat.

§ 6 Tätigkeiten, Anrechnung von Einkommen

(1) Die Stipendiaten haben ihre Tätigkeiten vorrangig für das Forschungsvorhaben einzusetzen. Die Förderung ist ausgeschlossen während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbarte Tätigkeit von geringem Umfang handelt. Mit der Förderung vereinbar sind

- i. die Mitarbeit an Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsaufgaben der Hochschule im Fach des Forschungsvorhabens,
- ii. Tätigkeiten außerhalb der Hochschule, wenn diese Bezug zu dem Fach haben, in dem die Forschung durchgeführt wird. Ob ein solcher Bezug vorliegt, entscheidet die Betreuerin bzw. der Betreuer, die bzw. der vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterrichten ist.

Die Dauer dieser Tätigkeiten darf insgesamt 60 Stunden im Monat nicht überschreiten.

(2) Nebeneinkünfte der Stipendiaten für Tätigkeiten nach Absatz (1) dürfen 10.000,- Euro jährlich nicht übersteigen. Höhere Nebeneinkünfte schließen das Stipendium aus; Familien- und Elterngeld wird nicht angerechnet.

§ 7 Vergabekommission

(1) Der Vergabekommission gehören als Mitglieder der Koordinator der KSOS sowie der Geschäftsführer der KSOS an. Weitere Principal Investigator der KSOS können durch Beschluss der Vergabekommission in die Vergabekommission aufgenommen werden. Der oder die Vorsitzende wird von den Mitgliedern der Vergabekommission aus deren Mitte gewählt.

(2) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der oder die Vorsitzende kann bei Abwesenheit einen Vertreter bestellen. Beschlüsse werden mit den Stimmen der

Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19. Juni 2013 in Kraft.